

Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen - Beratung - Läuse

Ihr Gesundheitsamt berät Sie bei einem Befall mit Kopfläusen. Unter bestimmten Voraussetzungen führt das Gesundheitsamt auch eine Nachschau durch.

Personen mit Kopfläusen dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten. Gemeinschaftseinrichtungen sind zum Beispiel Kindertagesstätten, Schulen oder ähnlichen Einrichtungen.

Jeder Befall mit Kopfläusen muss an die Gemeinschaftseinrichtung gemeldet werden. Eine Person mit Kopflausbefall darf erst nach einer sachgerechten Behandlung wieder zur Gemeinschaftseinrichtung.

Eine Behandlung mit "Hausmitteln" ist nicht ausreichend.

Bei einmaligem Befall ist eine Bestätigung über die sachgerechte Behandlung für die Wiederzulassung ausreichend (Formular siehe unten).

Bei mehrmaligem Befall ist ein ärztliches Attest notwendig. In vielen Fällen übernimmt Ihre Krankenkasse die Kosten für die sachgerechte Behandlung, wenn ein ärztliches Rezept vorliegt.

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Erklärung der Eltern über eine ordnungsgemäß durchgeführte Behandlung.
Bei einmaligem Befall ist eine Bestätigung über die sachgerechte Behandlung für die Wiederzulassung ausreichend (Formular siehe unten).

Formulare

- Erklärung der Eltern über eine ordnungsgemäß durchgeführte Behandlung.
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/gesundheitsamt/infektionsschutz/formular_erklaerung-der-eltern-ueber-eine-sachgemaess-durchgefuehrte-behandlung-gegen-kopflaeuse.pdf

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- § 34 Infektionsschutzgesetz
http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__34.html

Weiterführende Informationen

- Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Kopflausbefall
<https://www.bzga.de/infomaterialien/kopflaeuse-was-tun/>
- Hinweise für Gemeinschaftseinrichtungen zur Information von Eltern und Kindern (inklusive Plakat zum Aushängen)
<https://www.kindergesundheit-info.de/fuer-fachkraefte/kita/krank-kinder-in-d-er-kita/eltern-informieren/>

Zuständige Behörden

Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dem die Person, bei der Kopfläuse nachgewiesen wurden oder vermutet werden, ihren Hauptwohnsitz hat

PDF-Dokument erzeugt am 20.09.2021